

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Birgit Homburger, Eberhard Otto (Godern), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/845 –**

### **Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit Beherbergungsbetrieben mit bis zu acht Betten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Privatvermieter mit bis zu acht Betten betreiben in der Regel die Vermietung nicht professionell, sondern als Nebenerwerb mit erheblich geringerer Vermietungsintensität als beispielsweise Hotels oder Pensionen. Daher sollten bürokratische Anforderungen auf ein Minimum beschränkt sein.

1. Ist es zutreffend, dass nach § 2 Abs. 4 Gaststättengesetz der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes mit bis zu acht Betten (Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen) seine Vermietungstätigkeit beim Gewerbeamt anzuzeigen hat?

Es ist zutreffend, dass Betreiber von Beherbergungsbetrieben mit bis zu acht Betten ihre Tätigkeit grundsätzlich beim Gewerbeamt anzuzeigen haben. Beherbergungsbetriebe mit einer höheren Bettenkapazität bedürfen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 2 GastG. Die Privilegierung von der Erlaubnispflicht für kleinere Beherbergungsbetriebe gemäß § 2 Abs. 4 GastG bedeutet aber nicht, dass gar kein Gewerbe betrieben wird. Vielmehr werden die Betreiber damit den anderen (freien) Gewerbetreibenden gleichgestellt (z. B. den Händlern, aber auch Dienstleistern, wie Wohnungsverwaltern etc.), die ihr Gewerbe gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) lediglich anmelden müssen. Diese Gewerbeanzeige ist eine bloße Registrierung, die nicht mit einer Zulassung oder einer Erlaubnis verwechselt werden darf.

Die gewerberechtliche Anzeige ist nur in den Fällen nicht erforderlich, bei denen der geschäftliche Umfang vernachlässigenswert gering, insbesondere auch zeitlich beschränkt ist. Wo konkret die Grenze zu dieser „gewerberechtlichen Bagatelle“ verläuft, hängt vom Einzelfall ab. Jedenfalls kann man nicht von einer solchen Bagatelle sprechen, wenn durchgängig acht Betten angeboten werden. Denn bereits mit einem kleinen Beherbergungsbetrieb mit nur wenigen

Betten können ganz erhebliche Umsätze und Gewinne erzielt werden, die durchaus die Annahme eines Gewerbebetriebes nahe legen.

2. Ist es weiterhin zutreffend, dass die Anzeigeerstattung gemäß § 14 Abs. 4 Gewerbeordnung auf vorgeschriebenen Formularsätzen zu erfolgen hat?

Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben sind seit 1995 die Gewerbean-, -um- und -abmeldung auf gesetzlich vorgeschriebenen Formularen zu erteilen. Die Vordrucke können von verschiedenen Stellen bezogen werden, wie z. B. dem Gewerbeamt, von Schreibwarenläden u. Ä. Inzwischen sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, dass die Anzeige per Internet abgegeben werden kann.

3. Ist es zutreffend, dass gemäß § 14 Abs. 5, 8a Gewerbeordnung und § 138 Abgabenordnung Durchschläge der Anzeigeformulare an die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die für den Immissionschutz zuständigen Landesbehörde, die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz einschließlich des Entgeltschutzes nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde, das Eichamt, die Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitsamt), das Hauptamt der gewerblichen Berufsgenossenschaften, das Registergericht und das Statistische Landesamt weitergeleitet werden können?

Es ist zutreffend, dass die Anzeigen dem Finanzamt (§ 138 Abgabenordnung), in monatlichen Abständen dem Statistischen Bundesamt (§ 14 Abs. 8a GewO) und den im Einzelnen in § 14 Abs. 5 GewO aufgeführten Stellen übermittelt werden können. Darüber hinaus dürfen nach § 14 Abs. 6 GewO die dort genannten Daten sonstigen Behörden und nach Absatz 7 den sachlich betroffenen Ämtern innerhalb der Verwaltungseinheit unter bestimmten Voraussetzungen übermittelt werden. Schließlich können die für die Aufgabenerfüllung der Lebensmittelüberwachungsbehörde erforderlichen Daten auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 GewO zur Verfügung gestellt werden. Nach § 14 Abs. 8 GewO können auch andere öffentliche und nicht-öffentliche Stellen bei einem berechtigten Interesse Teile der in der Anzeige enthaltenen Grunddaten erhalten.

Die Form der Datenübermittlung ist durch die GewO nicht geregelt. Vielfach geschieht dies noch durch Übersendung des für den entsprechenden Empfänger vorgesehenen Durchschlags des Anzeigenvordrucks. Daneben werden die Daten heute auch auf elektronischem Wege oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelt.

4. Liegt die Weiterleitung der Vermieteranzeige an andere Behörden im Ermessen des Gewerbeamtes?

Abgesehen von der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt nach § 14 Abs. 8a GewO liegt insbesondere die Übermittlung nach § 14 Abs. 5 GewO aufgrund der gesetzlichen Formulierung („darf“) im Ermessen des Gewerbeamtes. Die einschlägigen Verwaltungsvorschriften der Länder sehen aber vor, dass regelmäßig die Gewerbeanzeigen – wozu auch die in der Anfrage angesprochene „Vermieteranzeige“ gehört – übermittelt werden.

5. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wonach es gängige Praxis ist, dass in vielen Gewerbeämtern Vermieteranzeigen an sämtliche vorgenannte staatliche Einrichtungen weitergeleitet werden, ohne dass eine Zweckmäßigkeitprüfung erfolgt?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass in den Ländern die Gewerbeämter regelmäßig sämtliche Anzeigen an die in dem § 14 Abs. 5 und Abs. 8a GewO angesprochenen Stellen übermitteln. Bei der Weiterleitung der Gewerbeanzeige handelt es sich um ein Massenverfahren, das vom Gewerbeamt als Eingangsstelle nur mit gewissem Aufwand individualisiert werden kann. Daher selektieren je nach Land einzelne Gewerbeämter bereits die zu adressierenden Stellen in Abhängigkeit vom angezeigten Gewerbe. Die Weitergabe der Gewerbeanzeige dient aber in jedem Fall lediglich der Information der betroffenen Fachstelle, die die Daten entsprechend ihrem Aufgabengebiet weiterverarbeitet.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, was in den oben genannten Behörden mit den Unterlagen geschieht?

Die die Gewerbeanzeige empfangenden Fachbehörden reagieren auf die damit verbundene Information entsprechend ihrer Aufgabenzuweisung, die in den jeweiligen Nummern des § 14 Abs. 5 GewO ausdrücklich erwähnt sind. Dies ist sehr unterschiedlich: So wird z. B. die Handwerkskammer sich für die Anzeige eines kleinen Beherbergungsbetriebes weniger interessieren als für einen neu angemeldeten Baubetrieb.

7. Ist es zutreffend, dass eine Mitteilung an das jeweilige statistische Landesamt wenig Sinn macht, weil Beherbergungsbetriebe mit bis zu acht Betten nach dem Beherbergungsstatistikgesetz nicht statistisch erfasst werden?

Es ist zutreffend, dass die Anzeige von Beherbergungsbetrieben mit bis zu acht Betten für das Beherbergungsstatistikgesetz irrelevant ist. Gleichwohl wird damit allgemein kundgetan, dass ein neuer Gewerbebetrieb eröffnet wird; diese Tatsache findet Eingang in die allgemeine Gewerbestatistik.

8. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten und die Notwendigkeit, die Vermieter von Beherbergungsbetrieben mit bis zu acht Betten von den oben genannten zahlreichen Formularsätzen zu entlasten, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Bei der hier in Rede stehenden Gewerbeanzeige handelt es sich um eine alle Gewerbetreibenden betreffende allgemeine Registrierungspflicht, die den Gewerbetreibenden – auch im Vergleich mit den einschlägigen Anzeigepflichten in anderen europäischen Ländern – mit nicht übermäßigen Bürokratien belastet. Es handelt sich im Übrigen nicht um zahlreiche Formularsätze, sondern nur um ein einziges Formular jeweils für die An-, Um- und Abmeldung. Die Bundesregierung sieht daher weder eine Möglichkeit noch die Notwendigkeit, die Betreiber von kleinen Beherbergungsbetrieben von der Anzeigepflicht zu befreien oder spezielle Anzeigeformulare vorzugeben.

9. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten und die Notwendigkeit, die oben genannten Verwaltungen von diesem hohen Verwaltungsaufwand zu entlasten, und wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung sind keine Klagen der betroffenen Verwaltungen aus den Ländern bekannt, wonach die Gewerbeanzeige einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Die in der GewO vorgesehene zentrale Anzeige eines Gewerbebetriebes ersetzt im Übrigen die ansonsten notwendigen Informationssysteme bei den einzelnen Fachbehörden, die ggf. eine erheblich höhere Bürokratiekostenbelastung nach sich ziehen würden. Aus diesem Grunde sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit noch die Notwendigkeit, das bewährte Gewerbeanzeigensystem der Gewerbeordnung abzuändern.